

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung	2
2. Hausherr.....	2
3. Benutzungserlaubnis	2
4. Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen	3
5. Pfleghcher Umgang, Sauberkeit, Reinigung	3
6. Haftung und Versicherung.....	4
7. Veranstaltungstermine	4
8. Schlüsselgewalt und Aufsicht	4
9. Pflichten der Benutzergruppen	5
10. Reinigung	5
11. Ausschank und Bewirtung	5
12. Aufgaben der Betriebsgemeinschaft Sitzung.....	6
13. Inkrafttreten.....	6
ANLAGE 1:.....	7
Schlüsselordnung	7
ANLAGE 2:.....	7
Reinigungsgebühren	7
ANLAGE 3:.....	8
Ergänzende Regelungen für Veranstaltungen im	8
Dorfgemeinschaftshaus und auf dem Außengelände	8
ANLAGE 4:.....	9
Checkliste DGH-Nutzung	9
ANLAGE 5:.....	11
Kriterien zur Aufnahme in die Betriebsgemeinschaft durch den Gemeinderat.....	11
ANLAGE 6:.....	13
SEPA-Lastschriftmandat	13

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

1. Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus mit Außengelände bietet Raum für kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten und stärkt das gemeinschaftliche Miteinander. Als Mittelpunkt des Dorflebens ist sein Erhalt wichtig.

Soweit das Dorfgemeinschaftshaus durch die Ortsgemeinde Böbingen nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht es grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Initiativen, welche Mitglied der Betriebsgemeinschaft sind, gegen einen jährlichen Unkostenbeitrag zur Verfügung. Über die Mitgliedschaft und die Höhe des Unkostenbeitrags entscheidet der Gemeinderat je nach Art und Intensität der Nutzung. Kriterien zur Aufnahme in die Betriebsgemeinschaft und die Höhe des Unkostenbetrags siehe **Anlage 5**. Die Unkostenbeiträge gehen an die Gemeinde und werden für den laufenden Betrieb oder für den Inventar des Dorfgemeinschaftshauses verwendet.

Hinweis: Vereine, Gruppen, Organisation und Initiativen werden Benutzergruppen und die Betriebsgemeinschaft-Dorfgemeinschaftshaus im folgenden Text BG-DGH genannt.

2. Hausherr

Hausherr und weisungsbefugt ist der Eigentümer -Ortsgemeinde Böbingen- vertreten durch den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten sowie ggfs. von Ihnen beauftragte Personen (DGH-Beauftragte). Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

Zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Ordnung ist dem Hausherrn jederzeit Zutritt zu gewähren.

3. Benutzungserlaubnis

Der Ortsbürgermeister erteilt für das Dorfgemeinschaftshaus die Benutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar und kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden.

Ein Benutzungs- und Zeitplan wird durch den Ortsbürgermeister erstellt. Er bestimmt über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in jedem Fall.

Sollten nach der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nachbesserungen aufgrund unsachgemäßer Nutzung oder verursachter Schäden erforderlich sein, so erfolgen diese zu Lasten des Nutzers. Eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

4. Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen

Die ordnungsrechtlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der Nachtruhe, des Jugend- und Nichtraucherschutzes sowie Regelungen des Versammlungsstättenrechts und Brandschutzes sind vom Nutzer zu beachten.

Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch den Nutzer zu beantragen. Sie müssen vor der Benutzung vorliegen.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind bei Veranstaltungen mit Musik und Gesang die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, Lüften in den Pausen ist zulässig. Ausnahmen zu den genannten Sperrzeiten sind beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Edenkoben zu beantragen.

Die Anmeldung einer Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

Zu- und Ausgänge, Rettungswege, Löschmitteln und Rauchmelder sind freizuhalten. Umgang mit Pyrotechnik sowie Partyfeuerwerk ist grundsätzlich im Gebäude untersagt.

Zudem gelten die ergänzenden Regelungen für Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus und auf dessen Außengelände (**Anlage 3**).

5. Pflegerischer Umgang, Sauberkeit, Reinigung

Räume, Inventar und Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses sind pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Beschädigungen am Gebäude, Einrichtungen und Geräten, sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Jegliche Veränderung bei Veranstaltungen ist wieder auf den Urzustand zu bringen. **Gemeindeeigenes Inventar muss vollzählig im Dorfgemeinschaftshaus verbleiben.** Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind.

Das Befahren der Räume mit Rollern, Fahrrädern, Mopeds, Inlinern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist verboten.

Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht im DGH aufhalten. Für Schäden, die Kinder im Dorfgemeinschaftshaus verursachen, haften die Erziehungsberechtigten gemäß ihrer Aufsichtspflicht. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Die benutzten Räume sind nach **jeder** Nutzung auszufegen und mit dem Saugtuch zu reinigen, wobei Staubwirbel zu vermeiden sind. Nach jeder größeren Veranstaltung oder bei größeren Verunreinigungen muss eine Nass-Reinigung vorgenommen werden. Sollte ein Nachputzen notwendig sein, wird dies kostenpflichtig von der Ortsgemeinde durchgeführt (Siehe Anlage 2). Alle Geräte und Einrichtungen sind sofort nach jeder Benutzung zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern. Die Reinigung muss zeitnah erfolgen.

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

Siehe auch: Checkliste DGH-Nutzung (**Anlage 4**)

6. Haftung und Versicherung

Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung am überlassenen Inventar, Einrichtungen, am Gebäude sowie am Außengelände entstehen. Sie haften ebenso für etwaige Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

Entdeckte oder entstandene Schäden sind zu dokumentieren (Bild, Uhrzeit) und Zeitnah dem Hausherr oder dem DGH-Beauftragten zu melden.

Für Unfälle im Dorfgemeinschaftshaus übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Benutzungsberechtigten haben für den Versicherungsschutz der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher Sorge zu tragen oder aber benutzen Dorfgemeinschaftshaus, Außengelände und Inventar auf eigenes Risiko. Eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

7. Veranstaltungstermine

Die Benutzergruppen der BG-DGH geben zur Nutzung des DGHs dem Ortsbürgermeister zum Beginn eines jeden Jahres die Termine bekannt, zu denen sie das DGH nutzen wollen. Weitere Termine sind mit dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses abzustimmen.

8. Schlüsselgewalt und Aufsicht

An jeweils einen Vertreter der Mitglieder der Betriebsgemeinschaft wird von der Ortsgemeinde Böbingen gegen Unterschrift und Empfangsbestätigung ein Schlüssel ausgehändigt. **Dieser ist nicht übertragbar.** Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel der kompletten Schließanlage. Schlüsselinhabern wird der Abschluss einer Schlüsselhaftpflichtversicherung empfohlen.

Weitere Details regelt die Schlüsselordnung (**Anlage 1**: -Wird neu erarbeitet: Stand: 30.12.25

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

9. Pflichten der Benutzergruppen

Jede Benutzergruppe muss ein Bankkonto führen über die die Unkostenbeiträge (**Anlage 5**) und ggf. Getränkeabrechnung gebucht werden können (**Anlage 6: SEPA-Lastschrift**).

Alle Mitglieder der Betriebsgemeinschaft haben eingewiesenes Personal (mindestens 2 Personen) vorzuweisen, das im Umgang mit den technischen Gerätschaften, Reinigungsgeräten und -mitteln geschult, sowie mit dem Umgang des Inventars vertraut ist. Bei jeder Veranstaltung muss das eingewiesene Personal mitarbeiten. **Einmal jährlich** muss eine Auffrischung der Einweisung stattfinden, in deren Rahmen können auch weitere Personen eine Einweisung erhalten. Durch die Teilnahme an der jährlichen Grundreinigung kann auch eine Einweisung vollzogen werden.

10. Grundreinigung

Jedes Jahr wird eine Grundreinigung des gesamten Hauses von der BG durchgeführt. Bei dieser Grundreinigung müssen alle BG-Mitglieder vertreten sein.

11. Ausschank und Bewirtung

Die Bewirtschaftung von Speisen geht auf eigene Rechnung des Nutzungsberechtigten. Hierzu muss eine gesonderte Kasse (Essenkasse), zur besseren Nachvollziehbarkeit, geführt werden.

Getränke, die im Dorfgemeinschaftshaus oder auf dem Außengelände ausgeschenkt werden, sind von den örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Initiativen über den gemeinsamen Einkauf der BG-DGH zu beziehen. Die Getränkepreise-DGH dürfen bei keiner Veranstaltung mit Getränkeverkauf unterschritten werden.

Hinweise zum Einzahlen der Getränkeumsätze:

- **Der vollständige Getränkeumsatz ist einzuzahlen.**

Es dürfen keine Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung aus dem Getränkeerträgen beglichen werden, auch wenn diese Kosten direkt durch den Verkauf der Getränke entstehen. (Bsp.: Sondergetränke, Kosten Kühlwagen, Zelt, Standmiete, Eiswürfel, Früchte, Musik uvm.). Deshalb ist es wichtig, dass alle Getränke/Artikel über das DGH bezogen werden.

Der Eigenverbrauch jeder Benutzergruppe muss dokumentiert sein und ist **separat** an die Betriebsgemeinschaft zu begleichen. Er richtet sich dabei nach den jeweiligen Einkaufspreisen der Getränke. Die Abrechnung muss flaschenweise erfolgen (inkl. jeder angebrochene Flasche).

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

12. Aufgaben der Betriebsgemeinschaft Sitzung

Die Gemeinde beruft eine jährliche Betriebsgemeinschaftssitzung ein, diese sollte bis spätestens Februar abgehalten sein.

- Jährliche Überprüfung und ggf. Neufestlegung der Getränkepreise. Der Getränkepreis ergibt sich aus dem Selbstkostenpreis (EK + min.100% + Schwundaufschlag). Der Schwundaufschlag wird aus dem Fehlbetrag des Vorjahres berechnet. Es soll eine 50%-Ausschüttung für die BG-Mitglieder erreicht werden.
- Entlastung der Jahresabrechnung der Gemeinde durch die BG.
- Die Mitglieder der BG können der Gemeinde Empfehlungen über Anschaffungen / Ersatzbeschaffungen des Inventars aussprechen.
- Hinweise auf Einhaltung der Benutzerordnung.
- Eventuelle Neufestlegung des Getränkesortiments.
- BG-Mitglieder und die Gemeinde können 1 Woche vor der Sitzung weitere Themen schriftlich einreichen.
- Festlegung des Termins zur Grundreinigung des DGHs.

13. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus tritt nach Beschluss des Gemeinderates Böbingen vom 24.02.2026 in Kraft.

Ändern sich in den Anlagen näher aufgeführte Regelungen, Zeiten, Gebühren und Verfahrensabläufe, so bleiben die grundsätzlichen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung davon unberührt. Die Änderung einer Anlage bedarf daher keiner Neufassung dieser Haus- und Benutzungsordnung. Eine Neufassung der Haus- und Benutzerordnung muss durch einfache Mehrheit im Gemeinderat beschlossen werden.

Böbingen, den.....

- gez. -

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

ANLAGE 1:

Schlüsselordnung

Muss neu erarbeitet werden!!!
Stand: 30. Dezember 2025

ANLAGE 2:

Nachreinigungsgebühren

gesamtes Haus	180 €
kleiner Saal, Treppenhaus, Toiletten	75 €
Sitzungszimmer, Eingang, Toiletten	45 €
Küche	75 €
Toiletten	30 €

Oder nach Aufwand und Stundensatz des Gemeindegewerks. Der Geldbetrag wird von der Gemeinde festgelegt und in Rechnung gestellt.

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

ANLAGE 3:

Ergänzende Regelungen für Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus und auf dem Außengelände

Um einen geordneten Veranstaltungsablauf zu unterstützen und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen, sind zusätzlich zu den unter Nummer 4 der Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus genannten gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen bei nachfolgenden Veranstaltungen folgende Zeiten zu beachten:

Fasching

Musik aus: 02:30 Uhr
Ausschank-Ende: 02:30 Uhr

Kerwe (nach widerruflicher Ausnahmegenehmigung der Verbandsgemeinde Edenkoben)

von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag

Musik aus: 01:00 Uhr
Ausschank-Ende: 01:30 Uhr

von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag

Musik aus: 00:00 Uhr
Ausschank-Ende: 00:30 Uhr

Biergarten/Veranstaltungen auf dem Außengelände

Musik aus: 22:00 Uhr
Ausschank-Ende: 00:00 Uhr

Private Veranstaltungen/Sonderveranstaltungen im Innenbereich

analog Fasching

Für alle Veranstaltungen gilt:

Das Veranstaltungsende und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses bzw. des Außengeländes ist möglichst innerhalb einer halben Stunde nach Ausschank-Ende zu vollziehen.

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

ANLAGE 4:

Checkliste DGH-Nutzung

Allgemeines

Begehung der gemieteten Räumlichkeiten, besondere Hinweise zu:

Türverriegelung	☐	Licht, Beleuchtung	☐
Putzkammer/Lagerräume	☐	<i>(insbesondere Innen-/Außenbeleuchtung</i>	
Aufzug	☐	<i>sowie unterschiedliche Saalbeleuchtung)</i>	

Inventar und Gerätschaften:

Geschirr, Besteck, Gläser	☐	Kühltheke	☐
Gläserspülmaschine	☐	Mülleimer, (-beutel)	☐
Beschallungsanlage	☐		
Kühlschränke	☐	Gefriertruhe	☐
Küche, Kücheninventar	☐	Geschirrspülmaschine	☐
Herd mit Dunstabzug	☐	Fritteuse	☐
Heißwasserboiler	☐		

Reinigung, Reinigungsartikel, Müllentsorgung:

Vorhandene Gerätschaften	☐	Nutzung der Reinigungsartikel	☐
(Inventar Putzkammer)		Reinigung der Räume (besenrein)	☐
Reinigung von Tischen, Stühlen	☐	Reinigung von Geschirr, Gläsern	☐
Hinweise zur Mülltrennung	☐		

Abbau / Endreinigung /Abnahme

Sämtliche Böden besenrein gereinigt	☐
Tische (und Tischfüße) abgewischt	☐
Stühle unbeschädigt und sauber	☐

Hinweis: - *Stühle in 10er-Stapeln in großen Saal, davon 5 Stapel in kleinen Saal, kurze Tische auf Wägen, lange Tische aufgebaut seitlich in Nischen*

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

- Theke abgewischt ☐
- Gläserablage gereinigt ☐
- Gläserspülmaschine gereinigt ☐
- Mülleimer geleert (Mülltrennung!) ☐
- Küchenfronten und -oberflächen sauber ☐
- Kücheneinrichtung vollständig ☐
- Geschirr, Gläser, Besteck gereinigt ☐

Reinigung der Küchengeräte nach deren Benutzung erfolgt, insbesondere

- | | | | | | |
|-----------|--------------------------|--------------|--------------------------|----------------|--------------------------|
| Herd | ☐ | Backofen | ☐ | Dunstabzug | ☐ |
| Fritteuse | ☐ | Spülmaschine | ☐ | Kaffeemaschine | ☐ |

Mängel, Schäden, Auffälligkeiten ☐

Details auf der Rückseite eintragen!

Getränkeverbrauch, zerbrochene Gläser und Geschirr:

	Anzahl
Sektglas	
Schoppenglas	
Viertelglas	
Weinglas	
Geschirr	

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

ANLAGE 5:

Kriterien zur Aufnahme in die Betriebsgemeinschaft durch den Gemeinderat

Formale Vorgaben zur Mitgliedschaft in der BG-DGH

Jede Benutzergruppe die das DGH nutzen möchte, ist vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit einmalig freizugeben und ist zwingend Mitglied der Betriebsgemeinschaft.

Bei grober Missachtung dieser Benutzungsordnung kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit die Freigabe entziehen und die Schlüssel zurückverlangen.

Die Mitgliedschaft in der BG ist an die Erfüllung dieser Vergabekriterien gebunden.

Jede BG-Nutzergruppe benötigt ein Bankkonto mit Einzugsermächtigung für den Unkostenbeitrag. Darüber laufen auch mögliche Auszahlungen aus Getränkeverkäufen. (Anlage 6: SEPA-Lastschrift)

Die kontoführende Person übernimmt die Funktion als Ansprechpartner für den Bürgermeister und das DGH-Personal und ist zudem für die Schlüsselverwaltung seiner Nutzergruppe zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass entweder eine Schlüsselversicherung abgeschlossen oder eine Absicherung über die Nutzergruppe erfolgen kann; andernfalls besteht eine private Haftung.

Kriterien zur Freigabe im Gemeinderat und zur Einteilung der Nutzungsbeiträge sind unter anderem:

- Wie trägt die Nutzergruppe positiv zum Gemeindeleben bei?
- Wie hoch ist der Anteil der Böbinger innerhalb der Nutzergruppe?
- Wie wird die Nutzergruppe finanziert?
- Wird Gewinn mit dem DGH erzielen?
- Wird das DGH nur von den Mitgliedern der Gruppe genutzt oder gibt es eine Bewirtung und Verkauf?
- Wie stark und oft werden Küche, Räume oder das Inventar beansprucht?

Die Freigabekriterien bestimmen die Höhe des Nutzungsbeitrags.

Die Einteilung wird jedes Jahr überprüft und nur bei geändertem Nutzungsverhalten angepasst. Grundlage ist das Nutzerverhalten des vergangenen Jahres.

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

Einteilung Nutzungsbeitrag je angefangenes Kalenderjahr.

Stufe 1: 25 EUR (starkt begrenzte Nutzung ggfs mit Bewirtung – Bsp. Förderverein Gäuschule)

Stufe 2: 50 EUR (begrenzte Nutzung ggfs mit Bewirtung – Bsp. Kinderfasching)

Stufe 3: 100 EUR (regelmäßige begrenzte Nutzung, ggfs mit Bewirtung – Bsp. Männerkochen)

Stufe 4: 250 EUR (regelmäßige Nutzung, Veranstaltungen mit Bewirtung – Beispiel Kirchen)

Stufe 5: 500 EUR (intensive Nutzung inklusive Gewinnerzielung – Beispiel Lj, Feuerwehr)

Liste Mitglieder der BG-DGH:

<u>Nutzergruppe</u>	<u>Eingruppierung Unkostenbeitrag</u>	<u>Datum Freigabe</u>
Landjugend	500 €	
Sportverein	500 €	
Feuerwehrfreunde	500 €	
„Förderverein“ Kita	25 €	
Förderverein Gäuschule	25 €	
Kath. Kirche	250 €	
Ev. Kirche	100 €	
Boulefreunde	100 €	
MännerKochKurs	100 €	
Männerballett e.V.	100 €	
VG Edenkoben	zu Gemeinde	
MGV Böbingen	100 €	
Krabbelgruppe	25 €	
Joga	zu SVAB	
Bauern und Winzerschaft	25 €	
Gemeinderatsitzungen	zu Gemeinde	
Kinderfasching	50 €	
PfälzerWaldVerein	50 €	
Kinderferienspiele	zu ev. Kirche	
Bücherbasar	Gemeinde	
Seniorenarbeit (Strickstube, Stuhljoga, AK-Senioren, Ü70)	Gemeinde	
Theater (bsp. Chawwerusch)	zu Gemeinde	
Kindertreff	zu ev. Kirche	
Keiner is(s)t allein	zu Gemeinde	
Gemeinde	(Stufe 0; trägt restlichen Kosten)	

Ortsgemeinde Böbingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus



Stand: 23. Februar 2026

-Betriebsgemeinschaft-

ANLAGE 6:

SEPA-Lastschriftmandat

Einzugsermächtigung zur Abbuchung von Zahlungen

Hiermit ermächtige ich den Gemeinde Böbingen, den Unkostenbeitrag der Nutzgruppe von meinem unten angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Böbingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

- Name Kontoinhaber*in:
- Adresse:
- IBAN:
- BIC:
- Kreditinstitut:

Die Einzugsermächtigung gilt für folgende Zahlungen:

- Unkostenbeiträge Betriebsgemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus Böbingen
- Sonstige Zahlungen die im Rahmen Betriebsgemeinschaft DGH entstehen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum:

Unterschrift Kontoinhaber*in: